

**Fachspezifische Externenprüfungsordnung
für das Masterstudienprogramm „Elektromobilität“
der Fakultät Mobilität und Technik an der Hochschule Esslingen
vom 23.01.2018 i.d.F. vom 08. November 2023**

**nichtamtliche Lesefassung
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Version 3.0

Der Senat der Hochschule Esslingen hat auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 30, 32 Abs. 3 und 4, § 33 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl 2022, S.1, 2) geändert worden ist und in Ergänzung der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen vom 23. Januar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, am 23. Januar 2018 diese Fachspezifische Externenprüfungsordnung beschlossen. Mit Beschluss des Senats vom 17.10.2023 wurde die Studien- und Prüfungsordnung zuletzt geändert. Der Rektor hat dieser Änderung am 08. November 2023 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Akademische Grade, Studienprogramm	2
§ 3 Prüfungsarten	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Regelstudienzeit.....	3
§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 7 Module und Prüfungsleistungen.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Dieser fachspezifische Teil der Externenprüfungsordnung enthält Regelungen für das Masterstudienprogramm „Elektromobilität“. Er ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Externenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Esslingen. Der fachspezifische Teil ist gültig für Neuanmeldungen ab dem Wintersemester 2024/25.

§ 2 Akademische Grade, Studienprogramm

Das berufsbegleitende Masterstudienprogramm „Elektromobilität“ wird an der Fakultät Mobilität und Technik der Hochschule Esslingen in Kooperation mit einem Bildungsträger angeboten. Der Abschlussgrad lautet „Master of Engineering“ (abgekürzt „M.Eng.“).

§ 3 Prüfungsarten

Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Studien- oder Prüfungsleistung wird in den Modulbeschreibungen festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen bestehen aus:

Kurzzeichen	Studien- und Prüfungsleistungen
AB	Auswertungsbericht
BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
BL	Blockveranstaltung
BV	Besonderes Verfahren
EW	konstruktiver Entwurf
HA	Hausarbeit
HR	Hausarbeit/Referat
KL	Klausur
KO	Konstruktion
KQ	Kolloquium
LA	Laborarbeit
MA	Masterarbeit
ML	Mündliche Leistung
MP	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PK	Protokoll
PO	Portfolio
PR	Praktische Arbeit
RE	Referat
ST	Studienarbeit
TE	Testat

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt nach Absprache mit dem Bildungsträger im Winter- oder im Sommersemester.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für das berufsbegleitende Masterstudienprogramm 4 Semester.

§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Bewertung der Bewerbungen und die Zulassung zum Masterstudiengang richtet die nach § 2 zuständige Fakultät einen Zulassungsausschuss unter Vorsitz der Studiendekanin/ des Studiendekans ein.
- (2) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen gelten für das Masterstudienprogramm „Elektromobilität“ folgende fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:
 - a) Der Abschluss eines mindestens mit der Note „gut“ bestandenen grundständigen Hochschulstudiums in
 - i. Mechatronik, Elektrotechnik oder Fahrzeugtechnik / Fahrzeugsysteme
oder
 - ii. Maschinenbau, Informationstechnik oder einem verwandten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen in den Bereichen:
 - Elektrotechnik, im Umfang von mindestens 10 ECTS
 - Regelungstechnik, im Umfang von mindestens 5 ECTSoder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen.
 - b) Ist der Hochschulabschluss mit einer Durchschnittsnote „befriedigend“ oder „ausreichend“ (Durchschnittsnote schlechter als 2.5) bewertet worden, so kann die Durchschnittsnote in Abhängigkeit der Berufserfahrungen im fachlichen Gegenstandsbereich des Studienprogramms nach folgender Tabelle angehoben werden:

1.0 – 2.0 Jahre Berufserfahrung:	0,1 Verbesserung
2.0 – 3.0 Jahre Berufserfahrung:	0,2 Verbesserung
Mehr als 3.0 Jahre Berufserfahrung:	0,3 Verbesserung
 - c) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm als Studienplätze zur Verfügung stehen, so erstellt der Vorsitzende des Zulassungsausschusses auf Grundlage der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses eine Rangfolge für die Zulassungskommission.

§ 6a Zertifikate

Eine Zulassung für die einzelnen Module, mit Ausnahme des Mastermoduls, oder für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen ist möglich; je Einzelmodul ist eine eigene Zulassung nötig. Ein Bewerber*Eine Bewerberin ist nur dann zugelassen, wenn er*sie die Anforderungen des § 4 des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen und die fachspezifischen Anforderungen des § 6 dieser fachspezifischen Externenprüfungsordnung erfüllt. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls erhält der*die Studierende eine Bescheinigung (Zertifikat) gemäß § 24 Absatz 6 des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung über das absolvierte Modul, die Benotung und die erzielten ECTS-Punkte.

§ 7 Module und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt, Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Vor der Anmeldung zum Mastermodul müssen alle anderen Pflichtmodule des Curriculums sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Ein Modul ist nur dann bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aller Teilgebiete bestanden wurden.
- (5) Ein Creditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (7) Die Abgabefrist der Masterarbeit kann auf Antrag maximal um weitere 2 Monate verlängert werden.
- (8) Die Einzelheiten zur Gestaltung der Module, einschließlich der Studien- und Prüfungsleistungen, sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (9) Art und Dauer der zu bestehenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.
- (10) Die Wahlmodule werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus einem Katalog gewählt, der jeweils vor Beginn des Semesters bekannt gemacht wird. Im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan, Studienprogramm Elektromobilität

1	2	4	5				6	7	8
			Teilcredits je Semester						
Modulnummer	Modulname	Teilgebiet	1	2	3	4	Studienleistung, unbenotet	Prüfungsleistung, benotet (Gewichtig)	ECTS-Punkte
			NEU	Wahlmodul 1		5			
4519	Theoretische Grundlagen der Elektromobilität	Theoretische Grundlagen der Elektromobilität	5					KL 120	5
4514	Systemsimulation	Systemsimulation	5					PA	5
NEU	Hybridsysteme & praktische Validierung elektr mobiler Fahrzeugsysteme	Hybridsysteme & praktische Validierung elektr mobiler Fahrzeugsysteme	5					KL 120	5
4525	Wahlmodul 2			5			X	X	5
NEU	Elektrische Antriebe	Elektrische Maschinen und Regelung elektrischer Antriebe		5				KL 120	5
4507	Leistungselektronik und Sicherheitskonzepte	Leistungselektronik und Sicherheitskonzepte		3				KL 90 (3)	5
		Labor Schaltungsmodellierung und -simulation		2				PK (2)	
NEU	Antriebsstrang und -systeme	Antriebsstrang und -systeme		5				KL 90	5
Summen 1. und 2. Semester			20	20					45

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan 3und 4. Semester, Studienprogramm Elektromobilität

NEU	Batteriesysteme	Batteriesysteme			5			KL 120	5
NEU	Systems Engineering & Projektmanagement	Systems Engineering & Projektmanagement			5			HR 15	5
NEU	Energetische Betriebsstrategie	Energetische Betriebsstrategie			5			KL 90)	5
4517	Transferprojekt	Transferprojekt			5			PA	5
4525	Wahlmodul 3				5		X	X	5
4518	Mastermodul	Forschungsmethoden				2	ST		25
		Masterarbeit				20		BE (10)	
		Kolloquium				3		RE + MP 30 (1)	
Gesamtsummen			20	20	25	25			90